



# **Unterstützungen für aus der Ukraine vertriebene Leistungs- und Spitzensportler:innen durch die Bundes-Sportfachverbände**

Informationen für Bundes-Sportfachverbände in Österreich

Wien, 30. Juni 2022

## **Sport verbindet und leistet einen wichtigen Beitrag im Bereich der Inklusion.**

Sehr geehrte Vertreter:innen der Fachverbände!

Wir bedanken uns vielmals für die zahlreichen Rückmeldungen betreffend die von Ihnen gesetzten und geplanten Maßnahmen in Zusammenhang mit ukrainischen Vertriebenen. Einmal mehr ist dadurch ersichtlich, dass der Sport über die Grenzen hinaus verbindet und eine große und vor allem wichtige Rolle im Bereich der Inklusion einnehmen kann. Wir im Sport sehen dies als Möglichkeit, den aus der Ukraine vertriebenen Menschen das Gefühl des Zusammenhalts und Ankommens zu geben.

In diesem Sinne finden Sie untenstehend weitere Informationen zur Grundversorgung, eine To Do-Liste, Informationen zu Arbeitsmöglichkeiten von Vertriebenen im Sport sowie Informationen zu geplanten Bundesförderungen.

### **Inhaltsverzeichnis**

<b>1 GRUNDVERSORGUNG</b> .....	<b>3</b>
1.1 Wie erhalten Vertriebene Anspruch auf Grundversorgung? .....	3
1.2 Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?.....	4
1.3 Welche Bereiche umfasst die Grundversorgung? .....	5
1.4 Wie kommen Vertriebene zu den Grundversorgungsleistungen? .....	8
<b>2 TO DO's</b> .....	<b>9</b>
<b>3 ARBEITSMÖGLICHKEITEN IM SPORT</b> .....	<b>10</b>
<b>4 FÖRDERBEREICHE DES BUNDES</b> .....	<b>12</b>
4.1 Förderungen im Bereich Breitensport .....	12
4.2 Förderungen im Bereich Leistungs- und Spitzensport .....	12
<b>5 QUELLEN</b> .....	<b>16</b>
<b>Anhang 1</b> .....	<b>18</b>

# 1 GRUNDVERSORGUNG

Vertriebene haben Anspruch auf Grundversorgung nach dem Grundversorgungsgesetz des jeweiligen Bundeslandes. Die Grundversorgung umfasst insbesondere die Unterkunft, Verpflegung und medizinische Betreuung. Die Abwicklung obliegt den Bundesländern und wird kostentechnisch sowohl vom Bund als auch von den Bundesländern getragen. Eine Förderung durch das BMKÖS ist in diesen Bereichen zur Vermeidung von Doppelförderungen daher nicht möglich.

## 1.1 Wie erhalten Vertriebene Anspruch auf Grundversorgung?

Anspruch auf Grundversorgung erhalten Vertriebene mit dem Statuts als Vertriebene:r gem. der Vertriebenenverordnung (BGBl. II Nr. 92/2022) und dem damit verbundenen vorübergehenden Aufenthaltsrecht. Dafür ist eine Registrierung als Vertriebene:r bei den Erfassungsstellen der Polizei notwendig (siehe Anhang 1). Ein Asylantrag ist nicht notwendig!

Mitzubringen sind (sofern vorhanden):

- Reisepass
- Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, andere Personenstandsdokumente
- Sonstige Identitätsdokumente und Aufenthaltstitel
- Meldezettel

**Wichtig:** Die Registrierung als Vertriebene:r gilt rückwirkend. Sollte die Registrierung daher erst im Laufe der Zeit erfolgen, können die Leistungen auch rückwirkend geltend gemacht werden! Bis zur Übermittlung des Vertriebenenausweises kann der Reisepass oder ein sonstiger Beleg des Vertriebenenstatus als Nachweis herangezogen werden.

Der Vertriebenenausweis wird an die angegebene Wohnadresse übermittelt bzw. an die bei der Meldebehörde hinterlegte Adresse. Zuständig für die Ausstellung ist das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl.

## 1.2 Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Folgende Personen sind von der o.g. Vertriebenen-VO umfasst:

- Ukrainische Staatsangehörige, die ab dem 24.02.2022 aus der Ukraine vertrieben wurden
- Drittstaatsangehörige und Staatenlose, denen vor dem 24.02.2022 internationaler Schutzstatus nach ukrainischem Recht gewährt wurde und die ab dem 24.02.2022 aus der Ukraine vertrieben wurden
- Familienangehörige dieser Personen (Ehegatten, eingetragene Partner, minderjährige ledige Kinder sowie sonstige Verwandte, die in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben und vollständig oder größtenteils von der Person abhängig waren)
- Staatsangehörige der Ukraine, die sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten haben (z.B.: mit einem mittlerweile abgelaufenen Aufenthaltstitel oder als Tourist) und nicht in die Ukraine zurückkehren können.

Anspruch auf die Grundversorgung haben **hilfsbedürftige Vertriebene**. Das sind Personen, die ihren Lebensbedarf nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften beschaffen können. Voraussetzung zur Inanspruchnahme der Leistungen ist die Registrierung als Vertriebene:r.

### 1.3 Welche Bereiche umfasst die Grundversorgung?

Hilfsbedürftige Vertriebene haben Anspruch auf folgende Leistungen (beispielhaft):

1. **Unterbringung in geeigneter Unterkunft:** Vertriebene haben Anspruch auf eine angemessene Unterkunft, wobei diese durch eine Quartierzuweisung (organisierte Unterkunft) oder eine private Unterbringung mit Gewährung eines Mietzuschusses erfolgen kann. Die Kostenhöchstsätze für den Mietzuschuss betragen

für eine Einzelperson € 150,- pro Monat

für Familien (ab 2 Personen) € 300,- pro Monat

(eine Erhöhung um 45€/90€ pro Monat wurde am 30.3.2022 vom BMI angekündigt)

**Wichtig:** Der Mietzuschuss kann nur beantragt werden, wenn auch ein Mietvertrag oder Prekariatsvertrag abgeschlossen wird, aus dem das zu zahlende Entgelt ersichtlich ist. Es empfiehlt sich diese Verträge in schriftlicher Form abzuschließen.

**Empfehlung:** Wird der Wohnraum kostenlos zur Verfügung gestellt, so empfiehlt sich der Abschluss einer Prekariatsvereinbarung, in der die Zahlung der Betriebskosten, Strom und Gas vereinbart wird. Diese Zahlungen können durch den Mietzuschuss gedeckt werden. Wird ein Mietvertrag abgeschlossen, so hat dieser zumindest die Bezeichnung des Mietobjekts, dessen Größe, die Höhe der Miete einschließlich Betriebskosten, die Dauer des Mietverhältnisses sowie Name und Unterschrift der Vertragsparteien zu enthalten.

**Empfehlung:** Es empfiehlt sich aus versicherungstechnischen Gründen, die Aufnahme von Vertriebenen bei der Haushaltsversicherungsanstalt zu melden.

**Wichtig:** Vertriebene haben innerhalb von drei Tagen nach Bezug der Unterkunft eine Wohnsitzmeldung bei der Meldebehörde abzugeben. Mitzubringen ist eine Bestätigung des Unterkunftsgebers bzw. der Mietvertrag/Prekariatsvertrag.

2. **Angemessene Verpflegung:** Vertriebene, die in privaten Unterkünften untergebracht sind, erhalten einen Verpflegungszuschuss. Die Kostenhöchstsätze betragen

für Erwachsene	€ 215,- pro Monat
für Minderjährige	€ 100,- pro Monat
für unbegleitete Minderjährige	€ 215,- pro Monat

(eine Erhöhung um € 15 pro Monat wurde am 30.3.2022 vom BMI angekündigt)

3. **Krankenversorgung** und medizinische Untersuchungen

Die Aufnahme in die Krankenversicherung erfolgt automatisch mit Registrierung als Vertriebene:r und die Zahlung der Krankenversicherungsbeiträge erfolgt direkt an die Krankenkasse.

Das bedeutet, dass etwaige **Trainingsverletzungen** von Vertriebenen im Rahmen der vorhandenen Krankenversicherung behandelt werden. Betroffene erhalten medizinische Behandlung und Betreuung; Ein darüberhinausgehender Versicherungsschutz (zB Unfallversicherung) ist nicht notwendig.

Vertriebene erhalten eine Sozialversicherungsnummer und einen e-card Ersatzbeleg, aber keine e-card. Mit dem Vertriebenenausweis und dem e-card-Ersatzbeleg können die Leistungen in Anspruch genommen werden.

Als **e-card Ersatzbeleg** gilt der „Krankenversicherungsbeleg für grundversorgte Personen“ (im Zuge der Registrierung ausgestellt) oder der „e-card-Ersatzbeleg“ (wird bei Bedarf und Kenntnis der SV-Nummer in den Kundenservicestellen der ÖGK ausgestellt).

Vor Erhalt der Versicherungsnummer und des e-card-Ersatzbeleges können Vertriebene Leistungen unter Nachweis der ukrainischen Staatsbürgerschaft bzw. des Vertriebenenstatus erhalten.

Vertriebene sind von der Bezahlung der Rezeptgebühr und von den Selbsthalten für Heilbehelfe und Hilfsmittel befreit.

#### 4. Information, Beratung und soziale Betreuung

Diese erfolgt in der Regel durch Organisationen und Institutionen (z.B.: Fonds Soziales Wien und sonstige von den Bundesländern eingerichtete Beratungsstellen) und betrifft auch die Beratung und Unterstützung im Zusammenhang mit der **Registrierung** und anderen bürokratischen Aufgaben.

#### 5. Sach- oder Geldleistungen zur Erlangung der notwendigen Bekleidung

nach Bedarf, max. € 150,- pro Kalenderjahr

#### 6. Schulbedarf für Schüler:innen

nach Bedarf, max. € 200,- pro Schuljahr

Vertriebene Kinder erhalten Zugang zu **Kindergarten** und **Schule**. Die Anmeldung erfolgt je nach Bundesland unterschiedlich; Für Wien finden Sie weitere Informationen unter [support-ukr.bd-wien.at/](mailto:support-ukr.bd-wien.at/). Für die Anmeldung benötigte Dokumente sind eine Kopie des Reisepasses sowie bei Vorhandensein die Schulzeugnisse aus dem Herkunftsland.

Kostenlose **Deutschkurse** bietet unter anderem der Österreichische Integrationsfonds an.

Vertriebene können mit einem ukrainischen Pass oder Personalausweis die **Verkehrsmittel** im Verkehrsverbund Ost-Region (VOR) bis auf weiteres kostenfrei nutzen. Mit dem kostenlosen „Not-Ticket Ukraine“ können auch die ÖBB genutzt werden (Erhalt entweder direkt im Zug vom ÖBB-Personal oder bei den ÖBB Ticketschaltern in den Bahnhöfen bei Bekanntgabe des Namens und der Passnummer). Weitere Angebote sind möglich und entnehmen Sie bitte den Informationen der jeweiligen Anbieter.

## 1.4 Wie kommen Vertriebene zu den Grundversorgungsleistungen?

Um in den Genuss der Grundversorgungsleistungen zu kommen, müssen Vertriebene bei der örtlich zuständigen **Bezirksverwaltungsbehörde** (Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat) um **Gewährung der Grundversorgungsleistungen ansuchen**. Es erfolgt sodann eine Einzelfallprüfung.

Die Antragstellung wird von den jeweiligen Bundesländern abgewickelt, sodass es hier zu Unterschieden kommen kann. In **Wien** erhalten Vertriebene nach ihrer Registrierung einen Brief oder Anruf mit einem zugeteilten Termin, bei dem sie um Gewährung der Grundversorgungsleistungen ansuchen können. Nach Auskunft des Fonds Soziales Wien beträgt die derzeitige Wartezeit 2-3 Wochen. In **Niederösterreich** ist eine Einbringung wie folgt möglich:

1. Persönlich bei der Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat) oder der Gemeinde
2. Schriftlich per Post bei der Bezirksverwaltungsbehörde
3. Per E-Mail an die Bezirksverwaltungsbehörde

Die Informationen für die weiteren Bundesländer entnehmen Sie bitte den Informationsstellen des jeweiligen Bundeslandes.

Folgende **Dokumente** sollten mitgebracht/mitgesendet werden (sofern vorhanden):

1. Reisepass
2. Vertriebenenausweis
3. Meldezettel
4. Mietvertrag/Prekariatsvertrag
5. Bestätigungen über etwaige Einkünfte oder Arbeitsverträge
6. Nachweise von Unterhaltspflichten gegenüber Kindern

Die Auszahlung erfolgt auf das Bankkonto des/der Vertriebenen oder auf eine Bankverbindung einer Vertrauensperson. Sollte noch kein Bankkonto vorhanden sein, empfiehlt es sich, das Konto einer zeitlich verfügbaren Vertrauensperson anzugeben. Um die Selbständigkeit der Vertriebenen zu unterstützen empfehlen wir jedoch die Eröffnung eines eigenen Bankkontos.



## 2 TO DO's

### **Folgende Schritte und To Do's werden empfohlen:**

- Registrierung als Vertriebene:r
- Abschluss Mietvertrag/Prekariatsvertrag
- Meldung des Wohnsitzes bei der Meldebehörde binnen 3 Tagen
- Meldung der Aufnahme von Vertriebenen bei der Haushaltsversicherung (Empfehlung!)
- Eröffnung eines inländischen Bankkontos
- Antrag auf Grundversorgungszuschuss bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bzw Einrichtung

### **Nach Bedarf:**

- Anmeldung Kindergarten oder Schule
- Nostrifikation von Ausbildungen
- Abschluss eines Arbeitsvertrages (Achtung: die Arbeitsaufnahme darf erst nach der Beschäftigungsbewilligung erfolgen!)
- Einholen Beschäftigungsbewilligung
- Meldung der Beschäftigungsausnahme an das AMS binnen 3 Tagen nach Arbeitsaufnahme

**Empfehlung:** Es empfiehlt sich bei Möglichkeit vorab jene Punkte zu erledigen, die für die Inanspruchnahme der Grundversorgungsleistungen notwendig sind (Abschluss Prekariatsvertrag, Eröffnung Konto, Abschluss Arbeitsvertrag, etc.) und daran anschließend das Ansuchen auf Gewährung der Grundversorgungsleistungen bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen.

# 3 ARBEITSMÖGLICHKEITEN IM SPORT

Vertriebene können im österreichischen Sport einer Arbeit nachgehen, ihr Know-How und ihre Erfahrungen einbringen und sich dabei als Teil der österreichischen Gesellschaft fühlen. Im Sportbereich kommen dabei insbesondere die Tätigkeit als Sportler:in, Trainer:in, medizinische:r Betreuer:in oder im administrativen Bereich in Betracht.

Das AMS bietet Unterstützung und Beratung zum Thema Arbeiten in Österreich an und informiert über freie Arbeitsstellen und unterstützt betreffend Deutschkurse und sonstige Qualifikationen. Für auftretende Fragen wurde die E-Mail-Adresse [ukraine@ams.at](mailto:ukraine@ams.at) eingerichtet.

Die **Zuverdienstgrenze** liegt derzeit bei € 110,- zuzüglich € 80,- für jedes weitere Familienmitglied (Kernfamilie). Bei Überschreiten dieser Grenze erfolgt unter Berücksichtigung eines Durchrechnungszeitraums von 3 Monaten eine individuelle Prüfung des Einzelfalls durch die zuständige Grundversorgungsstelle, ob bzw. inwieweit eine Hilfsbedürftigkeit und damit einhergehend ein Anspruch auf Grundversorgungsleistungen gegeben ist. Eine etwaige PRAE ist nach Auskunft des Bundesministeriums für Inneres hierbei ebenso zu berücksichtigen.

**Wichtig:** Wird ein/e Vertriebene:r angestellt, so ist eine Beschäftigungsbewilligung erforderlich. Eine Beschäftigung ohne Beschäftigungsbewilligung ist rechtswidrig! Sobald und erst wenn der Vertriebenenausweis vorliegt, kann die Beschäftigungsbewilligung erteilt werden. Dafür ist der Antrag auf Beschäftigungsbewilligung (auf der Website des AMS zum Download verfügbar) und eine Kopie des Vertriebenenausweises an die regionale Geschäftsstelle des AMS zu senden, in deren Sprengel der Beschäftigungsort liegt. Bitte beachten Sie, dass eine Arbeitsaufnahme erst mit erteilter Beschäftigungsbewilligung möglich ist! Der Beginn und das Ende des Dienstverhältnisses ist dem AMS innerhalb von drei Tagen zu melden.

Die **Anerkennung von Ausbildungen** hängt vom jeweiligen Berufsbild ab:

- Trainer:innen können angestellt werden, sofern etwaige Trainer:innenausbildungen und –lizenzen von den Fachverbänden anerkannt bzw. akzeptiert werden.
- Die Arbeit im physiotherapeutischen Bereich bedarf einer Nostrifikation der vorhandenen Ausbildung. Zuständig ist das Fachhochschulkollegium.
- Die Arbeit als medizinische:r Masseur:in oder Heilmasseur:in bedarf einer Nostrifikation der vorhandenen Ausbildung. Zuständig ist der/die zuständige Landeshauptmann/frau.
- Die Arbeit in Geschäftsstellen bzw. im administrativen Bereich bedarf den üblichen, vom Verein oder Verband geforderten Ausbildungsnachweisen.

Die **Pauschale Reiseaufwandsentschädigung** in Höhe von max. € 60 pro Einsatztag und max. € 540 pro Monat kann auch an Vertriebene ausgezahlt werden, sofern die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Auszahlung kann steuerfrei erfolgen, sofern vom Verein keine Tages- und Nächtigungsgelder gemäß § 26 Z 4 EStG oder Reiseaufwandsentschädigungen gemäß § 3 Abs 1 Z 16b EStG steuerfrei ausgezahlt werden.
- Die Auszahlung kann sozialversicherungsfrei erfolgen, sofern die Tätigkeit nicht den Hauptberuf und nicht die Hauptquelle der Einnahmen darstellt und die Voraussetzungen der Steuerfreiheit erfüllt sind. Hier ist darauf zu achten, dass dies insbesondere dann nicht erfüllt ist, wenn der/die Vertriebene (noch) keiner anderen beruflichen Tätigkeit nachgeht oder nur bis zur Geringfügigkeitsgrenze verdient.

Bei Auszahlung der PRAE ist die Zuverdienstgrenze zu beachten.

# 4 FÖRDERBEREICHE DES BUNDES

## 4.1 Förderungen im Bereich Breitensport

Im Bereich des **Breitensportes** erfolgt eine Förderung im Rahmen des Förderprogramms „**Sportbonus**“ mit der Erleichterung, dass die Mitgliedschaft von Vertriebenen zu 100% und mit einem Höchstbetrag von € 120,- vom Bund gefördert werden. Als Nachweis gilt der Vertriebenenausweis, von dem die Vereine aus Dokumentationsgründen und für die vertiefte Prüfung durch die BSG eine Kopie aufzubewahren haben. Die Umsetzung wird derzeit vorbereitet und steht demnächst zur Verfügung.

## 4.2 Förderungen im Bereich Leistungs- und Spitzensport

Da bereits einige Bereiche durch die gesetzliche Grundversorgung gedeckt sind, verbleiben folgende Bereiche zur Förderung im Bereich des **Leistungs- und Spitzensportes** gemäß § 3 Z 6 und 8 i.V.m. § 14 Abs. 1 Z 6 BSFG 2017:

1. Unterkünfte, sofern die Kosten der Unterkunft den dem/der Vertriebenen zustehenden Mietzuschuss übersteigen und eine Einzelfallprüfung ergibt, dass die Unterbringung für die Ausübung des Sportes unbedingt notwendig ist oder ein Mietvertrag/Prekariatsvertrag aus rechtlichen Gründen nicht abgeschlossen werden kann
2. Sportbekleidung und -ausstattung, sofern diese nicht durch Sachspenden oder vom Verein zur Verfügung gestellt werden kann
3. Zusätzlich benötigte Trainer:innen, um den verbundenen Mehraufwand bewältigen zu können und sofern diese Aufwendungen nicht aufgrund der Mitgliedschaft im Verein gedeckt sind
4. Kosten der Nutzung von Trainingsstätten, sofern diese Aufwendungen nicht aufgrund der Mitgliedschaft im Verein gedeckt sind
5. Teilnahme an Trainingslagern, sofern diese Aufwendungen nicht aufgrund der Mitgliedschaft im Verein gedeckt sind
6. Spezielles Betreuungspersonal, sofern dieses benötigt wird (Dolmetscher, evtl. psychologische Betreuung)

7. Anreise zu Wettkämpfen, sofern eine durch die Grundversorgung gedeckte öffentliche Anreise nicht möglich bzw. zumutbar ist.

Es wird ausdrücklich festgehalten, dass Maßnahmen in Zusammenhang mit Entsendungen zu Wettkämpfen nur dann förderungswürdig sind, wenn der Wettkampf im Inland stattfindet und der:die Veranstalter:in des Wettkampfes entweder selbst Mitglied (ausgenommen Ehrenmitglieder) der Bundes-Sportorganisation *Sport Austria* oder Mitglied eines Sportverbandes ist, der wiederum Mitglied bei *Sport Austria* ist.

Kosten für die Entsendung zu Wettkämpfen, die im Ausland stattfinden, sind nicht förderungswürdig.

#### **4.2.1 Ziel und Zweck der Förderung**

Ziel der Förderung ist es, Personen, die vor dem 24. Februar 2022 Leistungs- oder Spitzensport im Sinne des § 3 Z 6 und 8 BSFG in der Ukraine ausgeübt haben und dies aufgrund des Krieges in der Ukraine nicht mehr können, die für die Erhaltung ihrer sportlichen Leistungsfähigkeit notwendigen Trainingsbedingungen anbieten zu können.

#### **4.2.2 Rechtsgrundlagen**

Bei dem vorliegenden Förderprogramm handelt es sich um eine Bundes-Sportförderung gem. § 14 Abs. 1 Z 6 i.V.m. § 5 Abs. 4 BSFG 2017, BGBl I Nr. 100/2017. Die BSG hat bei der Ausgestaltung der Förderverträge das vorliegende Förderprogramm und die Gesetzesgrundlagen zu beachten. Wesentliche Rechtsgrundlagen dieses Förderprogrammes sind das BSFG 2017, die „Förderrichtlinien - Richtlinien für die Gewährung und Abrechnung von Förderungen gem. §§ 6 bis 15 BSFG 2017“ gem. § 24 BSFG 2017 vom 18. Dezember 2018 und die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, BGBl. II 208/2014 idgF soweit sie inhaltlich auf dieses Förderprogramm anwendbar sind.

#### **4.2.3 Antragsberechtigte**

Antragsberechtigte sind Rechtsträger gem. § 3 Z 10 Z lit c) BSFG 2017 (Bundes-Sportfachverbände) und § 3 Z 3 lit d) BSFG 2017 (Österreichischer

Behindertensportverband, kurz ÖBSV), die im Jahr 2022 Förderungen gem. § 10 BSVG 2017 erhalten haben.

Der ÖBSV ist nur für Maßnahmen antragsberechtigt, die in Zusammenhang mit Leistungs- und Spitzensportler:innen mit Behinderung oder Beeinträchtigung gesetzt werden, die keinem Bundes-Sportfachverband angehören.

Antragsberechtigte können Anträge für Maßnahmen einreichen, die

- sie selbst gesetzt haben, sofern diese auf eigene Kosten erfolgen oder
- eines ihrer Mitglieder gesetzt haben, sofern es sich dabei um einen gemeinnützigen Sportverein handelt. Trägt das Mitglied des:der Antragsberechtigten die Kosten der Maßnahme, so ist der:die Antragsberechtigte im Falle einer Förderzusage verpflichtet, die dem Mitglied zustehenden Anteil unverzüglich nach Erhalt der Förderung an diesen auszuschütten.

#### **4.2.4 Begünstigte**

Es sind nur jene Maßnahmen im Bereich des Leistungs- und Spitzensportes förderungswürdig, die der Unterstützung bzw. Förderung von Personen dienen, die vor dem 24. Februar 2022 Leistungs- und Spitzensport im Sinne des § 3 Z 6 und Z 8 BSVG 2017 in der Ukraine ausgeübt haben und dies aufgrund des Krieges in der Ukraine nicht mehr können. Voraussetzung ist, dass der oder die Leistungs- bzw. Spitzensportler:in entweder

- Vertriebene:r im Sinne der Vertriebenen-Verordnung (BGBl. II Nr. 92/2022),
- Mitglied beim jeweiligen offiziellen ukrainischen Sportfachverband oder
- Mitglied eines Sportvereines ist, welcher Mitglied beim jeweiligen offiziellen ukrainischen Sportfachverband ist.

Begünstigte haben im zumutbaren Ausmaß ihren Anspruch auf Grundversorgung bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde geltend zu machen und im Sinne einer Kostenminimierungspflicht Förderungen sowie kostenlose oder kostengünstige Leistungen anderer Gebietskörperschaften in Anspruch zu nehmen (zB Reise mit den öffentlichen Verkehrsmitteln, Inanspruchnahme von kostenlosen Deutschkursen).

#### 4.2.5 Antragstellung

Antragsberechtigte können ihren Bedarf an Förderungen **bei der Bundes-Sport GmbH über das Online Fördermanagementsystem zu folgenden Terminen einbringen:**

Phase	Förderzeitraum	Antragsphase
1	24. Februar 2022 – 31. August 2022	15. April 2022 – 31. Mai 2022
2	24. Februar 2022 – 31. Dezember 2022	1. Oktober 2022 - 31. Oktober 2022

Jede Förderung bedarf einer Einzelfallprüfung, bei der insbesondere die Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Nachvollziehbarkeit sowie die Plausibilität der Förderung durch die BSG in Abstimmung mit dem BMKÖS bewertet werden.

Ein Anspruch auf Förderung entsteht erst mit schriftlicher Förderzusage.

#### 4.2.6 Art der Förderung

Die Förderung besteht aus einem nicht rückzahlbaren Zuschuss gem. § 4 Abs. 1 Z 1 BSVG 2017 (Geldzuwendung privatrechtlicher Art).

#### 4.2.7 Weitere Förderungen

Der/Die Antragswerber:in hat jene Fördermittel anzugeben, die er/sie für das gegenständliche Vorhaben innerhalb der letzten 5 Jahre vor Antragstellung von Gebietskörperschaften erhalten hat. Die parallele Inanspruchnahme weiterer Förderungen ist nur insoweit zulässig, als dass dies zu keiner Doppelförderung bzw. Überförderung führt.

#### 4.2.8 Rückforderung der Förderung

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass eine Förderung unverzüglich zurückzuerstatten ist, sofern der/die Antragswerber:in unrichtige oder unvollständige Antragsangaben macht oder Fördermittel zweckwidrig verwendet.

# 5 QUELLEN

Kundmachung des Landeshauptmannes von Wien betreffen die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde in Österreich (Grundversorgungsvereinbarung – Art 15a B-VG) (LGBl Nr 14/2013)

Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Artikel 15a B-VG über eine Erhöhung ausgewählter Kostenhöchstsätze des Art 9 der Grundversorgungsvereinbarung (BGBl I Nr 28/2016)

Verordnung der Bundesregierung über ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht für aus der Ukraine Vertriebene (Vertriebenen-Verordnung) (BGBl II Nr 92/2022)

Richtlinie des Europäischen Rates über Mindestnormen für die Gewährung von vorübergehendem Schutz im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahmen verbunden ist, auf die Mitgliedstaaten (2001/55/EG)

Allgemeine Informationen betreffend Nostrifikation (Feststellung der Gleichwertigkeit) des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz vom 1.3.2022

[https://www.noe.gv.at/noe/SozialeDienste-Beratung/Informationen\\_fuer\\_Fluechtlinge\\_aus\\_der\\_Ukraine.html](https://www.noe.gv.at/noe/SozialeDienste-Beratung/Informationen_fuer_Fluechtlinge_aus_der_Ukraine.html) (28.3.2022)

<https://www.ams.at/unternehmen/service-zur-personalsuche/gefluechtete-personen-aus-der-ukraine-einstellen#niederoesterreich> (28.3.2022)

Informationsschreiben der Österreichischen Gesundheitskasse „Leistungsanspruch von gemäß § 9 ASVG in die Krankenversicherung eingezogene Personen – Ukrainische Flüchtlinge. FAQ – Alle Fragen im Überblick“ vom 15.3.2022



[Ukraine - Flüchtlinge können alle Verkehrsmittel im VOR gratis nutzen - VOR \(28.3.2022\)](#)

<https://www.oebb.at/de/neuigkeiten/ukraine-hilfe> (28.3.2022)

<https://www.refugees.wien/infos-fuer-gefluechtete/grundversorgung/> (28.3.2022)

[https://www.bmi.gv.at/Ukraine/Registrierung\\_und\\_Aufenthalt.aspx](https://www.bmi.gv.at/Ukraine/Registrierung_und_Aufenthalt.aspx) (29.3.2022)

<https://www.bmi.gv.at/news.aspx?id=35434F7950323277636E383D> (31.03.2022)

# Anhang 1

Registrierungsstellen Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich und Salzburg  
(Stand 29.03.2022)

LPD	Ort der Erfassungsstelle Adresse	Kontakt	Öffnungszeiten	Barrierefreier Zugang
B	7163 Andau, GÜG L206	059133 1147 260	Mo – So 00:00 - 24:00 Uhr	Nein
B	7152 Pamhagen, GÜG B51	059133 1146 100	Mo – So 00:00 - 24:00 Uhr	Ja
B	2425 Nickeldorf, GÜG A4	059133 1146 200	Mo – So 00:00 - 24:00 Uhr	Nein
B	2425 Nickeldorf, GÜG B10,	059133 1146 200	Mo – So 00:00 - 24:00 Uhr	Nein
B	2425 Nickeldorf, Pl, Neue Teilung 1	059133 1144	Mo – So 00:00 - 24:00 Uhr	Nein
B	2421 Kittsee, Pl, An der A6	059133 1131 200	Mo – So 00:00 - 24:00 Uhr	Nein
B	2421 Kittsee, GÜG A6	059133 1131 200	Mo – So 00:00 - 24:00 Uhr	Nein
B	2421 Kittsee GÜG L208	059133 1131 200	Mo – So 00:00 - 24:00 Uhr	Nein
B	7013 Klängenbach, GÜG, B 16	059133 1101	Mo – So 00:00 - 24:00 Uhr	Nein
B	7022 Schattendorf, Pl, Kirchenplatz 2	059133 1125 200	Mo – So 00:00 - 24:00 Uhr	Ja
B	7301 Deutschkreutz, GÜG, B 62	059133 1231	Mo – So 00:00 - 24:00 Uhr	Nein
B	7443 Rattersdorf, GÜG, B61	059133 1231	Mo – So 00:00 - 24:00 Uhr	Nein
B	7361 Lutzmannsburg, Pl, Thermenstraße 32	059133 1231	Mo – So 00:00 - 24:00 Uhr	Nien
B	7471 Rechnitz, GÜG, L242	059133 1255	Mo – So 00:00 - 24:00 Uhr	Nein
B	7472 Schachendorf, GÜG, B63	059133 1255	Mo – So 00:00 - 24:00 Uhr	Nein
B	7472 Schachendorf, Pl, Schachendorf Nr. 295	059133 1255	Mo – So 00:00 - 24:00 Uhr	Ja
B	7521 Eberau, GÜG	059133 1207	Mo – So 00:00 - 24:00 Uhr	Nein
B	7546 Moschendorf, GÜG Dorfstraße	059133 1207	Mo – So 00:00 - 24:00 Uhr	Nein
B	7522 Heiligenbrunn, GÜG, B 56a	059133 1207	Mo – So 00:00 - 24:00 Uhr	Nein
B	7561 Heiligenkreuz im Lafnitztal, GÜG, Untere Hauptstraße 44	059133 1212	Mo – So 00:00 - 24:00 Uhr	Ja
K	9500 Villach, Tiroler Straße 178, BBE	0664 2551313	Mo – Fr 08:30 – 11:00 und 14:00 – 16:00 Uhr	Ja
K	9020 Klagenfurt, Ebenthaler Straße 6 Fremdenpolizei	0664 2551312	Mo – Fr 08:00 – 16:00 Uhr	Ja
NÖ	1300 Schwechat, Obj. 988, Pl Schwechat Fremdenpolizei	059133 3292 100	Terminvereinbarung	Ja
NÖ	3100 St. Pölten, Linzer Str. 47, PAZ	059133 35 1911	Terminvereinbarung	Nein
NÖ	2700 Wiener Neustadt, Maria-Theresien- Ring 9, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl	059133 371903	Mo – So 08:00 – 18:00 Uhr Terminvereinbarung	Ja
OÖ	4020 Linz, Bahnhofspl. 3-6 Pl Hauptbahnhof	059133 404040 (Terminhotline)	Mo – So 08:00 – 18:00 Uhr	Ja
OÖ	4600 Wels, Rosenauerstraße 70		Mo – So 09:00 – 18:00 Uhr	Ja
OÖ	4020 Linz, Waldeggstraße 41		Mo – So 09:00 – 18:00 Uhr	Ja
S	5020 Salzburg, Am Messezentrum, Halle 4	0664 8403994	Mo – So 08:00 – 17:00 Uhr	Ja
S	5600 St. Johann im Pongau, Ing. Ludwig Pech Str. 10	059133 5140	Mo – So 08:00 – 12:00 Uhr	Nein
S	5700 Zell/See, Brucker Bundesstr. 3	059133 5170	Mo – So 08:00 – 12:00 Uhr	Ja

18 of 20 Diese Information dient ausschließlich der Übersicht und Hilfestellung und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Je nach Bundesland sind die geltenden Rechtsvorschriften zu beachten. Weitere Informationen entnehmen Sie den zuständigen Stellen, insbesondere den Bezirksverwaltungsbehörden und Grundversorgungsgesetzen.

## Registrierungsstellen Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien (Stand 29.03.2022)

ST	8010 Graz, Messe Graz, Halle D, Jakomini­gürtel 20		Mo – So 08:00 – 18:00 Uhr	Ja
ST	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl – Außenstelle Graz Triester Straße 393, 8055 Graz	Tel.: 059 1336 57501	Nach Terminvereinbarung	Ja
ST	Polizeiinspektion Ilz-FGP 8262 Ilz, Hainfeld 59	059133 6224 200	bis 1. April 2022 täglich von 09:00 – 17:00 Uhr	Ja
ST	Bezirkspolizeikommando Liezen 8940 Liezen, Döllacherstraße 6a	059133 6340	bis 1. April 2022 täglich von 09:00 – 17:00 Uhr	Ja
ST	Bezirks- und Stadtpolizeikommando Leoben 8700 Leoben, Josef-Heißl-Straße 14	059133 6393 200	bis 1. April 2022 täglich von 09:00 – 17:00 Uhr	Ja
T	Ankunftszentrum Haus Marillac in 6020 Innsbruck, Sennstraße 3	0664 8589998	Mo – So 07:00 – 19:00 Uhr	Ja
T	Polizeiinspektion Lienz, 9900 Lienz, Hauptstraße Nr. 5	059133 7230100	Mo – So 07:00 – 19:00 Uhr	Ja
T	Polizeiinspektion Kufstein, AGM Bahnhof, 6330 Kufstein, Südtiroler Platz 3	059133 7214 200	Mo – So 07:00 – 19:00 Uhr	Ja
T	Polizeiinspektion Imst, 6460 Imst, Rathausstraße 14	059133 7100	Montag und Donnerstag, 07:00 – 19:00 Uhr	Ja
T	Polizeiinspektion Reutte, 6600 Reutte, Obermarkt 2	059133 7150100	Dienstag und Donnerstag, 08:00 – 19:00 Uhr	Ja
V	6850 Dornbirn St.-Martin-Straße 6, Pl Dornbirn Fremdenpolizei	059133 8145 200	Mo – Fr 08:00 – 17:00 Uhr	Ja
W	1220 Wien, Austria Center Vienna (ACV)		Mo – Fr 08:00 - 17:00 Uhr Terminvergabe notwendig	Ja
W	1020 Wien, Messeplatz 1 – "Messe"		Mo – So 08:00 - 18:00 Uhr	Ja

Quelle: [https://www.bmi.gv.at/Ukraine/Registrierung\\_und\\_Aufenthalt.aspx](https://www.bmi.gv.at/Ukraine/Registrierung_und_Aufenthalt.aspx)

**Bundesministerium für Kunst,  
Kultur, Öffentlichen Dienst und  
Sport**

Dampfschiffstraße 4

+43 1 716 06-0

[servicebuero@bmkoes.gv.at](mailto:servicebuero@bmkoes.gv.at)

[bmkoes.gv.at](http://bmkoes.gv.at)

**Bundes-Sport GmbH**

Waschhausgasse 2

+43 1 50 32 344-00

[office@bundes-sport-gmbh.at](mailto:office@bundes-sport-gmbh.at)

[bundes-sport-gmbh.at](http://bundes-sport-gmbh.at)